Fachstellenbestätigung: Ausserordentlicher Betreuungsaufwand in einer Kindertagesstätte/bei einer Tagesfamilie

Erläuterungen zum ausserordentlichen Betreuungsaufwand S. 3-4

| Bestätigung für die FamilieVor- und Nachname des Kindes: Adresse des Kindes: Geburtsdatum des Kindes: Vor- und Nachname(n) der Eltern oder der gesetzlichen Vertretung:  Name der Kindertagesstätte / Tagesfamilienorganisation (wenn schon bekannt):   |
| --- |
| Begleitende Dienst- und beurteilende Fachstelle(Die Dienst- bzw. Fachstelle, welche das Kind begleitet, führt auch die Beurteilung durch. Ausnahme: Selbständige Früherzieher/-innen können das Kind zwar begleiten, die Empfehlung für eine Pauschale muss aber durch den Früherziehungsdienst des Kantons Bern erfolgen.)[ ]  Früherziehungsdienst des Kantons Bern[ ]  Begleitung erfolgt durch Früherziehungsdienst[ ]  Begleitung erfolgt durch freischaffende Früherzieher/-in (Vorname, Name): [ ]  Kantonale Erziehungsberatungsstelle[ ]  Heilpädagogische Früherziehung für blinde und sehbehinderte Kinder der Blindenschule Zollikofen[ ]  Audiopädagogischer Dienst des Pädagogischen Zentrums für Hören und Sprache Münchenbuchsee HSM |
| Indikation (ausserordentlicher Betreuungsaufwand aufgrund von)[ ]  Körperliche Beeinträchtigung[ ]  Sinnesbeeinträchtigung[ ]  geistige Beeinträchtigung[ ]  Entwicklungsauffälligkeit / -verzögerung |
| Kurze Beschreibung der Indikation (Beschrieb Grundthematik/Diagnose)  |

| Die Indikation begründet einen ausserordentlichen BetreuungsaufwandIst der Betreuungsaufwand um zirka 50% oder mehr erhöht resp. rechtfertigt der ausserordentliche Betreuungsaufwand, dass dieser mit 50 Franken oder mehr pro Tag pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet wird[[1]](#footnote-1)?[ ]  Ja [ ]  Nein  |
| --- |
| **Begründung des erhöhten Betreuungsbedarfs** (Stichworte zum ausserordentlichen Betreuungsaufwand im Hinblick auf Hilfe/Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, Überwachung, Teilhabe, medizinisch-pflegerische Hilfe, sich nicht alleine beschäftigen können)  |
| Gültigkeit der Bestätigung(Die Bestätigung kann auch für mehr als eine Tarifperiode ausgestellt werden, falls klar ist, dass der erhöhte Betreuungsbedarf bestehen bleibt. Besteht die Möglichkeit, dass der Betreuungsbedarf sinkt, sollte die Bestätigung entsprechend befristet werden)[ ]  Befristet bis (Datum): [ ]  Unbefristet  |
| Beurteilende PersonVorname: Name:  | Datum: Stempel und Unterschrift:  |

Rechtliche Grundlagen

Art. 34d der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV)

Art. 11 bis Art. 15 der Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV)

Erläuterungen zum ausserordentlichen Betreuungsaufwand

# Ausgangslage

Der Kanton Bern subventioniert die Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien neu auch und ab 2021 voraussichtlich nur noch über Betreuungsgutscheine. Sofern die Kita oder die Tagesfamilienorganisation am Gutscheinsystem teilnimmt, die Wohnsitzgemeinde Betreuungsgutscheine ausgibt und die Eltern die Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen erfüllen, können sie einen Betreuungsgutschein beantragen.

Auch für Kinder mit besonderen Bedürfnissen soll der Zugang zu Kitas und Tagesfamilien gewährleistet sein. Deshalb müssen die Institutionen bereit sein, Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufzunehmen, wenn sie am Gutscheinsystem teilnehmen wollen. Für den höheren Betreuungsaufwand können Kitas und Tagesfamilienorganisationen höhere Tarife verlangen. Um dies abzufedern, werden die Familien im Gutscheinsystem mit einer Pauschale unterstützt.

Die Pauschale beträgt 50 Franken pro Betreuungstag in der Kita und 4.25 pro Stunde bei einer Tagesfamilie. Die Pauschale für besondere Bedürfnisse kann auch beantragt werden, wenn aufgrund des massgebenden Einkommens ansonsten kein Betreuungsgutschein möglich wäre. Informationen zum Gutscheinsystem finden Eltern auf [www.be.ch/familie](http://www.be.ch/familie).

# Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale für besondere Bedürfnisse

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale für besondere Bedürfnisse sind gem Art. 11 BGSDV, dass

1. ein Dienstleister nach Artikel 12 [BGSDV](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1623) das Kind aufgrund des besonderen Betreuungsbedarfs begleitet,
2. eine Fachstelle nach Artikel 13 [BGSDV](https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1623) den höheren Aufwand für die Betreuung des Kindes infolge seiner besonderen Bedürfnisse beurteilt und
3. der ausserordentliche Betreuungsaufwand es rechtfertigt, dass der Leistungserbringer diesen mit 50.00 Franken oder mehr pro 20 Prozent pro Woche Betreuung in einer Kindertagesstätte oder 4.25 Franken oder mehr pro Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie verrechnet.

Die Punkte a) und b) können mit dem vorliegenden Formular bestätigt werden. Die Eltern tragen für die Beurteilung und Empfehlung durch die Fachstellen keine Kosten.

Weiter können die Fachstellen im Rahmen ihrer Ressourcen und wenn es für die Kinder wichtig ist, sowohl die betreuenden Kitas bzw. Tagesfamilien coachen als auch das Kind innerhalb der Kita bzw. bei der Tagesfamilie fördern.

Übersteigen die Zusatzkosten die Pauschale, weil z.B. eine komplizierte Mehrfachbehinderung vorliegt, muss die Finanzierung ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems sichergestellt werden und ist grundsätzlich durch die Eltern zu finanzieren. Eltern mit Kindern, bei denen eine Verfügung der Invalidenversicherung (IV) vorliegt, erhalten je nach Grad des höheren Betreuungsaufwandes eine sogenannte Hilflosenentschädigung. Die Hilflosenentschädigung der IV dient bei Minderjährigen dazu, den höheren Betreuungsaufwand einer Familie für ihr Kind gegenüber einem Kind ohne besondere Bedürfnisse abzugelten. Wird das Kind fremdbetreut, entsteht der Familie in dieser Zeit selber kein höherer Betreuungsaufwand und die Hilflosenentschädigung kann somit dafür eingesetzt werden, allenfalls höhere Kosten der Kita zu tragen.

# Ablauf

**Weg 1 Weg 2**

1. Zum Vergleich: Die Betreuungskosten für einen Tag (20%) in einer Kita liegen für Kinder ohne besondere Bedürfnisse zumeist zirka zwischen 100 und 120 Franken. Eine Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie beläuft sich auf zirka 9-10 Franken. [↑](#footnote-ref-1)